

Satzung des Schützenvereins Schützenverein Steimbke e.V.

§ 1 NAME, ZWECK, MITGLIEDSCHAFTEN

- (1) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Steimbke" e.V.
- (2) Als Gründungstag gilt der 10.05.1950
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode unter der Nr. VR 130416 eingetragen, hat seinen Sitz in Steimbke und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und seiner Gliederungen, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Schützenkreises Nienburg, deren Satzungen er anerkennt.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Kreissportbundes Nienburg.
- (8) Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht.

§ 2 TÄTIGKEIT

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 FINANZEN

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 AUSGABEN

- (1) Sämtliche Vereinsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Soweit eine Bezuschussung von Übungsleitern/Trainern durch den Kreissportbund oder andere Organisationen abhängig von der Zahlung einer Übungsleitervergütung ist, kann diese auf Beschluss des Vorstandes lizenzierten Übungsleitern/Trainern gezahlt werden. Der erweiterte Vorstand kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtszuschuss) für Vereinsmitglieder beschließen. Diese Ehrenamtszuschuss kann unter

Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben und der finanziellen Situation des Vereins in angemessener Höhe festgelegt werden.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat
 - a) jugendliche Mitglieder bis unter 18 Jahren,
 - b) Mitglieder ab 18 Jahren,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme auf Wunsch eine Satzung sowie das Vereinsabzeichen.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (§ 10 Abs. 5 und 6). Für besondere Verdienste können Mitglieder mit Ehrennadeln des Vereins oder mit Auszeichnungen der übergeordneten Verbände geehrt werden. Mitgliedern, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden (§ 10 Abs. 7).
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder eine schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.
- (6) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet (§ 12 Abs. 1 b).

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.

- (3) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz erfolgter Mahnung davon nicht ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entrichtet werden.
- (4) Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung des Vereins und die Satzung der übergeordneten Verbände (§ 1) sowie die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) an.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie können als Mitglied des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 gewählt werden.
- (6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 BEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ehrenmitglieder können auf eigenen Wunsch von der Beitragspflicht befreit werden.
- (2) Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (3) Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 1) zu verwenden.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart leiten die Vereinsgeschäfte. Je zwei vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
- (3) Zur Unterstützung des Vorstandes können von diesem als Mitglieder des erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden:
 - a) Schriftführer
 - b) 1. Schießsportleiter
 - c) 1. Damenleiterin
 - d) 1. Jugendwart
 - e) 2. Schießsportleiter

- f) 2. Damenleiterin
 - g) 2. Jugendwart
- (4) Der Vorstand (Nr. 2 a – c) sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Nr. 3 a – g) werden von der Mitgliederversammlung turnusmäßig auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsposten ist möglich. Dies gilt nicht innerhalb der Vorstandspositionen gemäß Abs. 1.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Von ihnen werden die Vereinsveranstaltungen festgelegt und Entscheidungen in allen, in der Satzung vorgesehenen Fällen, getroffen.
 - (6) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird von dem Schriftführer Protokoll geführt.
 - (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson zu ernennen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden keine Anwendung. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Kassenwart vertreten.

§ 9 KASSENPRÜFER

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich auf die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (Versammlungsleiter).
- (2) Die Einladung hierzu muss spätestens 6 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.
- (3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Schießsportleiters, des Jugendwartes und der Damenleiterin über das abgelaufene Geschäftsjahr,

- b) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
 - c) anfallende Neuwahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - d) Wahl des/der Delegierten zum Kreisschützentag
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) Satzungsänderungen, Auflösung/Verschmelzung des Vereins
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Ernennung von ehemaligen 1. Vorsitzenden zu Ehrenvorsitzenden.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Nur anwesende Vereinsmitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung, soweit nicht anders bestimmt ist (§ 12). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von drei Wochen zu erstellen. Nach Erstellung liegt das satzungsgemäß unterzeichnete Protokoll für 4 Wochen im Vereinsheim zur Einsichtnahme aus. Sollte in dieser Zeit kein Widerspruch eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen.

- (2) Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 QUALIFIZIERTE MEHRHEIT

- (1) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5 Abs. 7)
 - c) Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden
 - d) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschlossen haben, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 13 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und -ort, seine Bankverbindung, eventuell bestehende Mitgliedschaften in anderen Schützenvereinen und Daten zu einer gegebenenfalls von einer Waffenbehörde ausgestellten Waffenbesitzkarte auf. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Kommunikationsdaten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und dessen Untergliederungen sowie des Deutschen Schützenbundes und dessen Untergliederungen ist der Verein verpflichtet, Daten seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitgliedern) die Telefonnummer, Emailadresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (3) Der Verein informiert die Tageszeitung sowie weitere am Vereinssitz erscheinende Informationsblätter über Ergebnisse und besondere Ereignisse.

Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen am Aushang des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand solche Veröffentlichungen widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- (4) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts aufbewahrt.

§ 14 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Steimbke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Steimbke, den 06.01.2018